

An den Landrat

Glarus, 29. September 2026

Motion Kommission Finanzen und Steuern «Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern reichte am 10. September 2026 die Motion «Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen» ein (s. Beilage). Sie möchte den Regierungsrat damit beauftragen, die notwendigen rechtlichen Grundlagen auszuarbeiten, damit die Gemeinden ab 2029 eine Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen einführen können.

Zur Begründung verweist die Kommission auf ihre Beratungen zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Der Finanzausgleich könne nicht sämtliche finanziellen und strukturellen Unterschiede dauerhaft durch zusätzliche Ausgleichszahlungen kompensieren; vielmehr seien auch die Eigenverantwortung der Gemeinden und ihre Möglichkeiten zur Stärkung der eigenen Einnahmenbasis zu berücksichtigen. Die neue bundesrechtliche Möglichkeit einer besonderen Objektsteuer auf Zweitliegenschaften könne insbesondere Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil zusätzliche eigene Einnahmen ermöglichen. Die Kommission sprach sich mit 8 zu 1 Stimmen für die Einreichung der Motion aus.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Am 28. September 2025 haben Volk und Stände dem Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften zugestimmt. Der Bundesrat hat den damit verbundenen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung auf den 1. Januar 2029 in Kraft gesetzt. Ab diesem Zeitpunkt entfällt bei selbstgenutztem Wohneigentum die Besteuerung des Eigenmietwerts. Gleichzeitig können die Kantone gestützt auf Artikel 127 Absatz 2bis der Bundesverfassung eine besondere Objektsteuer auf überwiegend selbstgenutzte Zweitliegenschaften vorsehen.

Auch die Glarner Stimmberechtigten stimmten der eidgenössischen Vorlage deutlich zu. Im Kanton Glarus standen 8377 Ja-Stimmen 3569 Nein-Stimmen gegenüber.

Der Regierungsrat beurteilt die Einführung einer neuen Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften kritisch, da der Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung bezüglich der Zweitliegenschaften zu keinen nennenswerten Steuerausfällen führt. Er verzichtet daher da-

rauf, dem Landrat die Einführung einer kantonalen Liegenschaftssteuer zu beantragen. Hingegen kann er die Stossrichtung der Motion unterstützen. Diese beschränkt sich auf die mit dem Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung neu geschaffene Besteuerungsmöglichkeit für überwiegend selbstgenutzte Zweitliegenschaften. Eine allgemeine zusätzliche Besteuerung des Grundeigentums wird damit nicht verlangt. Der Kanton führt die Steuer dabei nicht selbst ein, sondern schafft lediglich die rechtlichen Rahmenbedingungen, damit die Gemeinden eine solche Steuer erheben können. Der Entscheid über die Einführung verbleibt den Gemeinden.

Mit der Umsetzung der Motion erhalten insbesondere Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil eine zusätzliche Möglichkeit, ihre eigene Einnahmenbasis zu stärken. Gleichzeitig können damit auch Eigentümer von Zweitliegenschaften einen zusätzlichen Beitrag an die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben der Standortgemeinde leisten. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Finanzausgleichs von Bedeutung. Gerade für die ressourcenschwache Gemeinde Glarus Süd mit ihrem hohen Zweitwohnungsanteil kann die Erschliessung zusätzlicher eigener Einnahmen einen Beitrag zur Stärkung der finanziellen Eigenverantwortung leisten. Die Motion ergänzt damit die vorgesehenen Anpassungen des Finanzausgleichs und bildet einen Bestandteil des in der vorberatenden Kommission gefundenen Kompromisses.

Der Regierungsrat ist bereit, die für eine Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften erforderlichen rechtlichen Grundlagen im Rahmen der für die Landsgemeinde 2028 ohnehin vorgesehenen Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes auszuarbeiten. Dabei sind insbesondere die Abgrenzung der erfassten Zweitliegenschaften, die Bemessungsgrundlage, der Steuersatz bzw. eine mögliche Bandbreite sowie die Zuständigkeiten für Veranlagung und Bezug zu klären. Gleichzeitig ist auf einen möglichst einfachen Vollzug zu achten. Zu prüfen ist, ob die neue Steuer in das bestehende System der Veranlagung und des Bezugs durch die kantonale Steuerverwaltung integriert oder durch die Gemeinden selbst vollzogen werden soll. Erfolgt der Vollzug durch die kantonale Steuerverwaltung, ist zudem eine angemessene Abgeltung des damit verbundenen Aufwands für die ausschliesslich kommunale Steuer zu regeln.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion zu überweisen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:

- Motion